

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ROM. ZIFFER ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE ALS HOCHSTGRENZE (§17 ABS. 4 BauNVO)

GRZ MIT DEZI- GRUNDFLÄCHENZAHL (§19 BauNVO)
MALZAHL Z.B. GRZ 0,3

GFZ MIT DEZI- GESCHÖSSFLÄCHENZAHL (§20 BauNVO)
MALZAHL Z.B. GFZ 0,5

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

O OFFENE BAUWEISE (§22 ABS. 2 BauNVO)
- - - - - BAULINIE
- - - - - BAUGRENZE
- - - - - STELLUNG DER GEBÄUDE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

S STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
P OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- - - - - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

5. GRÜNFLÄCHEN

G GRÜNFLÄCHEN MIT LANDSCHAFTS-
PFLERISCHER FUNKTION
S SPORTPLATZ
P PFLANZGEBOT
SCHUTZPFLANZUNG AUS MISCHGEHÖLZEN
ÜBER 2,0 m HÖHE

6. WASSERFLÄCHEN

W WASSERFLÄCHEN (§5 ABS. 2 NR. 6 BBauG)

7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GgA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
Ga GARAGEN
- - - - - LEITUNGS- BZW. GEHRECHT
- - - - - ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG
- - - - - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
L LANDSCHAFTS-
SCHUTZGEBIET **N** NATURSCHUTZ-
GEBIET

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Flächennutzungsplan

0 2 km



DAUERKLEINGARTEN
LILIENBERG

Anschluß Beb.-Plan Nr.145
„AM KLUSTEICH“

Anschluß Beb.-Plan Nr. 40
„DAUERKLEINGARTEN“

FESTPLATZ
OSTERFELD

Anschluß Beb.-Plan Nr.17
„ROSENBERG“

ÄNDERUNG SIEHE
B-PLAN NR. 140
„STADION I“

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG DER GEBÄUDE GEM. §56 UND §97 NBauO

1. ALS DACHFORM FÜR DIE WOHNGEBÄUDE WIRD DAS SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 38°- 45° FESTGESETZT. DIE FIRSTRICHTUNG MUSS DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE ENTSPRECHEN.
2. DIE EINDECKUNG HAT MIT BRAUNEN ODER ANTHRACITFARBIGEN PFANNEN ENTSPRECHEND FARBBREITEN RAL 840 4R NR. 8011, 8014, 8016, 8017, 8019 UND 7015, 7016, 7024 BZW. MIT NATURSCHIEFER ZU ERFOLGEN.
3. DREMPEL SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 30cm, GEMESSEN AN DER AUSSENSEITE VON OK-ROHFUSSBODEN IM DACHGESCHÖSS BIS UK-DACHSPARREN ZULÄSSIG.
4. DACHAUFBAUTEN DÜRFEN 1/3 DER FIRSTLÄNGE UND EINE HÖHE VON 1,10m, GEMESSEN AN DER VORDEREN SENKRECHTEN ANSICHTSFLÄCHE, NICHT ÜBERSCHREITEN, IHR ABSTAND ZUM ORTGANG MUSS MINDESTENS 3m BETRAGEN.
5. DACHEINSCHNITTE SIND NICHT ZUGELASSEN.
6. GARAGEN SIND AUS MAUERWERK ODER BETON U. MIT FLACHDÄCHERN ZU ERRICHTEN. EINE EINBEZIEHUNG IN DEN HAUPTBAUKÖRPER IST MÖGLICH.
7. ORDNUNGSWIDRIG HANDELT NACH §91 ABS. 3 NBauO, WER ALS BAUHERR, ENTWURFSVERFASSER ODER UNTERNEHMER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG EINE BAUMASSNAHME DURCHFÜHRT ODER DURCHFÜHREN LÄSST, DIE NICHT DEN ANFORDERUNGEN DER ABSÄTZE 1 BIS 6 DIESER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ENTSPRICHT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
a) ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) §4 BauNVO
b) GRÜNFLÄCHEN
FÜR EIN STADION MIT DEN ERFORDERLICHEN ÜBUNGS-
PLATZEN FÜR MANNSCHAFTSSPIELE UND LEICHTATH-
LETIK SOWIE EIN SCHWIMMBAD MIT LIEGEWIESE UND
FLÄCHEN FÜR BEWEGUNGSSPIELE. ZULÄSSIG IST DIE
ERRICHTUNG ALLER FÜR DIESE NUTZUNG NOTWEN-
DIGEN BAULICHKEITEN
2. GARAGEN
GARAGEN SIND NUR AUF DEN HIERFÜR FESTGESETZTEN
UND SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
§23 ABS. 5, SATZ 2 BauNVO FINDET KEINE ANWENDUNG.

BEBAUUNGSPLAN „STADION“

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM
OSTERFELD, DER SCHÜTZENALLEE,
DEM HÜTTENSTIEG UND DER DAUER-
GARTENKOLONIE LILIENBERG.

PLANUNTERLAGE DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STRUKTURELLEN BEZUGSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEIß UND PLATZ E VOLLSTÄNDIG AN. (ZITIERUNG 11.9.1975, SIEHE LIT. HILF. 11.9.1975, 12.1.1975) - UNTERSCHRIEBEN VON BAULEITUNG, AMT FÜR BAUWESEN RÄUMLICHES PLANEN UND BEBAUEN GEMEINSAM MIT MANFRED DIEBOLD, TRABAUFBAUPLANER, ZUSAMMENGEFASST GRUNDLAGEKONZEPTIONEN IN DER ARCHITEKTUR- UND WANDPFLANZUNG GOSLAR, DEN 20.10.1976 gez. DORNBUSCH VERMESSUNGSOBERRAT	PLANVERFASSER ENTWURF: 1.12.1975 STADT GOSLAR GOSLAR, DEN 1.12.1975 DER STADTDIREKTOR GOSLAR, DEN 28.6.1976 gez. KOHL STADTDIREKTOR	BERATUNG UND OFFENLEGUNG DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.5.1976 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE GEM. § 2 ABS. 6 DES BUNDESHAUSESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND GEM. § 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauO) VOM 23. JULI 1973 (GVBl. S. 259) AM 17.5.1976 ORTSÜBLICH DURCH PRESSEVERÖFFENTLICHUNG BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 24.5.1976 BIS 25.6.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND DER ENTWURF DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG GOSLAR, DEN 28.6.1976 DER STADTDIREKTOR I.V. gez. KOHL STADTDIREKTOR	BESCHLUSSFASSUNG DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN UND DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG IN SEINER SITZUNG AM 21.9.1976 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. §10 BBauG UND §97 NBauO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. STADT GOSLAR gez. SANDER BÜRGERMEISTER gez. JANSEN ADJUNKT	GENEHMIGUNG DER VOM RAT DER STADT GOSLAR IN DER SITZUNG VOM 21.9.1976 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN UND DIE ALS SATZUNG BESCHLOSSENE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBauG UND §97 NBauO NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214/2102-4/47.1-S.13 VOM HEUTIGEN TAG GENEHMIGT. BRAUNSCHWEIG, DEN 2.2.1977 DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRKS BRAUNSCHWEIG gez. LANDWEHR	BEKANNTMACHUNG DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG SIND AM 12.10.77 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN. GEMÄSS §12 BBauG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH ER LIEGT AB SOFORT IM STADTBAUAMT GOSLAR WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS. GOSLAR, DEN 12.10.1977 gez. KOHL STADTDIREKTOR	 M. 1 : 1000
---	---	--	--	--	--	------------------------